

II-1000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 585 II

1987 -06- 2 4

A N F R A G E

der Abgeordneten Wabl und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Novelle zum Wasserrechtsgesetz

Im Herbst 1985 wurde der Entwurf für eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz ausgearbeitet - seither herrscht im wahrsten Sinn des Wortes "politische Funkstille."

Deshalb stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

A N F R A G E :

1. Der Referentenentwurf 1985 wurde einer "beschränkten Vorbegutachtung" unterzogen. Was ist die Rechtsgrundlage solch beschränkter Vorbegutachtungen? Wer genau wurde zu dieser "beschränkten Vorbegutachtung" eingeladen?
2. Wie stehen Sie zur Forderung, den bevorzugten Wasserbau, ein anachronistisches Relikt der kriegswirtschaftlichen Gesetzgebung aus der Zeit der Monarchie, abzuschaffen?
3. Bis wann werden Sie dem Nationalrat die Regierungsvorlage einer Novelle zum Wasserrechtsgesetz zuleiten?
4. Die wichtigsten Punkte der Novelle betreffen u.a.:
 - a. generelle Befristung aller Wasserrechte
 - b. Verpflichtung zur Anpassung an den Stand der Technik
 - c. Beweislastumkehr
 - d. Verordnungsermächtigung für Emissions- und Immissionsgrenzwerte
 - e. Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und Alternativenprüfung

- f. Verschärfung der Vorschriften über bewilligungspflichtige wasser-gefährdende Stoffe
- g. Bürgerbeteiligungsverfahren
- h. Einführung einer Abwasserabgabe nach dem Vorbild der BRD
- i. Verschärfung der Strafbestimmungen

Was ist Ihre Meinung zu diesen Änderungsvorschlägen im Referentenentwurf, und zwar im Detail Punkt für Punkt?

5. In der "beschränkten Vorbegutachtung" wurden so elementare Dinge wie die Verpflichtung zur laufenden Anpassung an den Stand der Technik, bundesweit einheitliche Immissionsgrenzwerte, Alternativenprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung abgelehnt. Von wem? Warum? Was ist Ihre Meinung dazu?

6. Was ist Ihre Meinung dazu, daß in einem Papier Ihres Ressorts (Zl. 41.033/03-IV 1/86) zu lesen ist: "Die Mur- und die Donauverordnung sind unzureichend. Insbesondere fehlt eine Festlegung von Maximalkonzentrationen der wichtigsten Schadstoffe sowie ein effizienter Maßnahmenkatalog zur Erreichung dieser Grenzwerte. Es verwundert deshalb nicht, daß nach Ablauf der in den Verordnungen genannten Fristen festgestellt werden muß, daß die angestrebte Gewässergüte nicht erreicht werden konnte." Wie verhält sich diese eindeutige Aussage zu Ihrer Meinung, diese Verordnungen müßten nicht geändert werden? Welche Konsequenzen wollen Sie daraus ziehen?

7. Die "Vorläufige Richtlinie für die Begrenzung von Immissionen in Fließgewässern" erscheint in vielerlei Hinsicht unzureichend. Warum erlassen Sie keine Verordnung? Warum ist z.B. für die gesamten Kohlenwasserstoffe ein Grenzwert von 0,1 mg/l vorgesehen, während in der EG ein Richtwert von 0,025 mg/l gilt?